



Vereinigung Cerebral Schweiz
Association Cerebral Suisse
Associazione Cerebral Svizzera

STATUTEN DER DACHORGANISATION

Vereinigung Cerebral Schweiz, Zuchwilerstrasse 43, Postfach 810,
4501 Solothurn, Tel. 032 622 22 21, Fax 032 623 72 76,
info@vereinigung-cerebral.ch, www.vereinigung-cerebral.ch

STATUTEN

der

Vereinigung Cerebral Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung Cerebral Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Die Vereinigung Cerebral Schweiz bezweckt den Zusammenschluss der Eltern von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen, auch mit mehrfacher Behinderung, von erwachsenen Personen mit derartigen Behinderungen, von Fachleuten sowie von weiteren interessierten Kreisen. Sie bezweckt damit den gegenseitigen Erfahrungsaustausch sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Früherfassung, Förderung, Schulung, Ausbildung, Beschäftigung, Eingliederung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen und mehrfacher Behinderung. Die Vereinigung Cerebral Schweiz verfolgt diesen Zweck mittels fachlicher und finanzieller Unterstützung von Regionalgruppen und Selbsthilfegruppen, mittels Publikationen, Fachbibliothek und Interessenvertretung. Die einzelnen Aufgaben sind in der Geschäftspolitik festgehalten. Sie kann sich anderen schweizerischen oder internationalen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen.

Art. 3

Die Vereinigung Cerebral Schweiz ist weltanschaulich neutral und politisch unabhängig und erfüllt ihren Zweck auf gemeinnütziger und wohltätiger Grundlage. Gewinnabsichten werden demnach keine verfolgt.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 4

Mitglieder der Vereinigung Cerebral Schweiz sind die Regionalgruppen als eigenständige juristische Personen im Sinne von Art 60 ff. ZGB.

Art. 5

Das Aufnahmegesuch einer Regionalgruppe ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft einer Regionalgruppe erlischt durch:

- a) Austritt der Regionalgruppe aus der Vereinigung Cerebral Schweiz;
- b) Ausschluss der Regionalgruppe aus der Vereinigung Cerebral Schweiz.

Eine Regionalgruppe, die den Statuten der Vereinigung Cerebral Schweiz zuwiderhandelt und/oder gegen die Interessen der Organisation verstösst, kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus der Vereinigung Cerebral Schweiz ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für sog. gemischte Regionalgruppen (mit Insieme Schweiz und Vereinigung Cerebral Schweiz als Dächer).

Art. 7

Die Statuten der Regionalgruppen dürfen keiner Bestimmung der Statuten der Vereinigung Cerebral Schweiz zuwiderlaufen. Werden die Statuten der Vereinigung Cerebral Schweiz revidiert, so sind die Regionalgruppen verpflichtet, ihre eigenen Statuten mit den revidierten Satzungen der Vereinigung Cerebral Schweiz innert längstens zwei Jahren in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 8

Die Statuten der Regionalgruppen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Analoges gilt für Statutenänderungen oder -ergänzungen.

Art. 9

Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses einer Regionalgruppe aus der Vereinigung Cerebral Schweiz hat letztere einen unabdingbaren Anspruch gegenüber der Regionalgruppe auf sofortige Änderung ihres Namens. Die Bezeichnung «Vereinigung Cerebral Schweiz», das Logo «Cerebral» sowie auch jede andere Bezeichnung, die auf eine Verbindung zur Vereinigung Cerebral Schweiz hindeuten könnte, darf nicht mehr geführt werden.

Art. 10

Wird eine Regionalgruppe aufgelöst, hat sie ihr gesamtes Vermögen der Vereinigung Cerebral Schweiz zu übergeben. Diese verwaltet es treuhänderisch während fünf Jahren und stellt es einer allfällig neu entstehenden Regionalgruppe der betreffenden Region, die sich der Vereinigung Cerebral Schweiz anschliesst, zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist darf sie es zugunsten cerebral oder mehrfachbehinderter Personen der betreffenden Region verwenden.

Regionalgruppen, welche neben Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen und/oder Mehrfachbehinderung auch zugunsten

anderer Behinderter tätig sind, übergeben bei ihrer Auflösung einen anteilmässigen Betrag ihres Vermögens an die Vereinigung Cerebral Schweiz.

Art. 11

Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Regionalgruppen verbindlich.

Art. 12

Das Tätigkeitsgebiet der Regionalgruppen beschränkt sich im Prinzip auf ihre Region. In besonderen Fällen sind mit den Nachbargruppen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 13

Die Regionalgruppen sind in der Planung und Ausführung ihrer Projekte selbständig. Sie können dabei auf die fachliche Unterstützung durch die Vereinigung Cerebral Schweiz zählen und es kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden (Näheres s. «Finanzreglement»).

Art. 14

Das Berichts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

III. Organe

Art. 15

Organe der Vereinigung Cerebral Schweiz sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Revisionsstelle
- C. Zentralvorstand
- D. Präsidentenkonferenz
- E. Geschäftsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 16

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung Cerebral Schweiz. Sie wird gebildet aus je drei Delegierten jeder Regionalgruppe. Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Zentralvorstandes geleitet.

Art. 17

Die Regionalgruppen bestimmen ihre Delegierten.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. Die Einladung dazu hat als Voranzeige mindestens zwei Monate vor deren Abhaltung zu erfolgen. Die Traktandenliste ist mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung den Regionalgruppen zuzustellen.

Anträge von Regionalgruppen müssen spätestens Ende August schriftlich dem Zentralvorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind zu traktandieren.

Art. 19

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Zentralvorstand bei Bedarf oder innert 60 Tagen, nachdem sie von wenigstens einem Fünftel der Regionalgruppen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wurde, einberufen.

Die Einladung hat mindestens einen Monat vor deren Abhaltung zu erfolgen. Die Traktandenliste ist mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Regionalgruppen zuzustellen.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Zentralvorstandes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle;
- c) Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle sowie das Recht deren jederzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund;
- d) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes;
- e) Festlegung des allfälligen Beitrages der Regionalgruppen an die Vereinigung Cerebral Schweiz;
- f) Genehmigung des «Geschäftsreglements» für den Zentralvorstand;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht in den Kompetenzbereich des Zentralvorstandes fallen;
- h) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Regionalgruppen;
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Regionalgruppen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung Cerebral Schweiz.

Art. 21

Wo nicht anders bestimmt, fasst die Delegiertenversammlung sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22

Die Delegiertenversammlung bestimmt alljährlich den Ort ihrer nächsten Versammlung. Sie hat dabei auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Regionen zu achten.

B. Revisionsstelle

Art. 23

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Revisionsstelle. Diese wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt, Verlängerungen des Mandats sind möglich.

Für die Wahl der Revisionsstelle ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

C. Zentralvorstand

Art. 24

Zur Vertretung und Leitung der Vereinigung Cerebral Schweiz wählt die Delegiertenversammlung einen Zentralvorstand bestehend aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern.

Nur Regionalgruppen der Vereinigung Cerebral Schweiz und der Zentralvorstand haben ein Vorschlagsrecht betreffend Kandidaturen für den Zentralvorstand.

Die Kandidaturen müssen dem Zentralvorstand bis spätestens Ende August schriftlich mitgeteilt werden.

Regionen, Landessprachen und Betroffene sollen angemessen vertreten sein.

Bei den Wahlen in den Zentralvorstand ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Wahlen für den Zentralvorstand erfolgen grundsätzlich mittels Handerhebung. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten dies verlangt.

Dieses Vorgehen ist auch anwendbar auf die Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten.

Art. 25

Die Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes erfolgt auf drei Jahre. Mit Ausnahme der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident und ein Mitglied des Zentralvorstandes kollektiv zu zweien.

Zur Abwicklung klar umschriebener Geschäfte können Stellvertreterinnen/Stellvertreter ernannt werden, die im entsprechenden Bereich über eine Vollmacht verfügen.

Art. 27

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist, und vertritt den Verein nach aussen, sofern von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand hiefür nicht besondere Beauftragte bezeichnet werden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Zentralvorstandes werden im «Geschäftsreglement» geregelt.

D. Präsidentenkonferenz

Art. 28

Die Präsidentenkonferenz als beratendes Gremium des Zentralvorstandes besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalgruppen. Diese lassen sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Regionalgruppe vertreten.

Der Zentralvorstand gehört der Präsidentenkonferenz ohne Stimmrecht an.

Art. 29

Die Präsidentenkonferenz wird in der Regel vom Zentralvorstand oder auf Verlangen von drei Präsidentinnen/Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

Art. 30

Beschlüsse der Präsidentenkonferenz müssen vom Zentralvorstand behandelt werden.

Der Zentralvorstand hat darüber der Delegiertenversammlung zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

E. Geschäftsstelle

Art. 31

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem «Reglement für die Geschäftsstelle» geregelt.

IV. Finanzen

Art. 32

Die Mittel der Vereinigung Cerebral Schweiz bestehen aus:

- a) einem Beitrag der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, gemäss separater «Vereinbarung mit der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind»;
- b) den Zuwendungen und Legaten aus privater Hand sowie den Zuwendungen und Beiträgen aus öffentlicher Hand, die der Vereinigung Cerebral Schweiz zugesprochen werden. Kann keine Klarheit darüber erlangt werden, ob die Zuwendung oder das Legat der Vereinigung Cerebral Schweiz oder einer Regionalgruppe zugedacht war, so findet eine angemessene Aufteilung nach Absprache des Zentralvorstandes mit dem Vorstand der betroffenen Regionalgruppe statt;

- c) den Zuwendungen von nationalen Unternehmungen oder Institutionen, die von der Vereinigung Cerebral Schweiz im Einverständnis mit der Regionalgruppe, in deren Gebiet der Sitz dieses Spenders liegt, um Beiträge angegangen werden;
- d) den allfälligen Beiträgen der Regionalgruppen an die Dachorganisation. Deren Höhe wird jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt;
- e) allfälligem Vermögen von aufgelösten Regionalgruppen.

Art. 33

Der Zentralvorstand verwaltet die von der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind erhaltenen Gelder und ist für deren Verwendung entsprechend der «Vereinbarung mit der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind» sowie des «Finanzreglements» besorgt.

Die Regionalgruppen erhalten Beiträge gemäss Finanzreglement.

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung Cerebral Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 35

Statutenänderungen und -ergänzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 36

Die Auflösung der Vereinigung Cerebral Schweiz kann nur mit der Zustimmung von wenigstens einer/einem Delegierten jeder anwesenden Regionalgruppe beschlossen werden, wobei die die Auflösung befürwortende Stimmenanzahl mindestens zwei Drittel sämtlicher Delegierten betragen muss. Vorbehalten bleibt Art. 77 ZGB.

Art. 37

Wird die Auflösung der Vereinigung Cerebral Schweiz beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen der Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind zu übergeben.

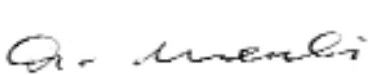
Diese verwaltet es treuhänderisch während mindestens fünf Jahren und stellt es einer allfällig neu entstehenden Vereinigung mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist darf sie es zugunsten Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen und/oder Mehrfachbehinderung verwenden.

Art. 38

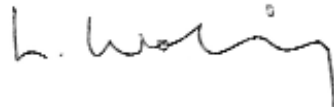
Die deutsche, französische und italienische Version der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.

Art. 39

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 15. September 2007 in Solothurn genehmigt; sie ersetzen jene vom 30. Oktober 2004, vom 8. Mai 1993 sowie vom 13. Juni 1981 und treten sofort in Kraft.



Andreas Meuli



Leo Wolfisberg

Die Namensänderung von «Schweiz. Vereinigung zugunsten cerebral Gelähmter (SVCG)» in «Vereinigung Cerebral Schweiz» wurde an der Delegiertenversammlung vom 14. September 2002 beschlossen.